

Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 4/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Ausgabe des Mandanten-Rundschreibens stehen einige interessante Entscheidungen der Finanzrechtsprechung und sich anbahnende Gesetzesänderungen im Vordergrund.

Der BFH hat ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Nachzahlungszinsen (Nr. 1) und ein neues Bürokratieabbaugesetz III wirft seine Schatten voraus (Nr. 2). Aktuelle Fragen rund um den Investitionsabzugsbetrag (Nr. 5 und 6), eBay-Rechnungen (Nr. 7 und 8), Gewerbesteuer und Qualifikation als gewerbliche Tätigkeit (Nr. 9 und 11) wurden entschieden.

Ein aktuelles Urteil zu Bilanzierungsfragen (GmbH-Anteile bei Einzelunternehmen) finden Sie in Nr. 14.

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 Nachzahlungszinsen:** Zur Klärung der Verfassungswidrigkeit
- 2 Bürokratieabbau:** Vorschläge des DIHK für den Abbau von Steuerbürokratie
- 3 Betriebsprüfung:** Neue Größenklassen ab 2019
- 4 Abbau des Solidaritätszuschlags:** Welche Pläne hat die Bundesregierung?
- 5 Investitionsabzugsbetrag (1):** Gewinngrenze nach Betriebsprüfung überschritten
- 6 Investitionsabzugsbetrag (2):** Gesellschafter einer GbR kann auch im Sonderbetriebsvermögen investieren
- 7 eBay-Rechnungen:** Elektronische Provisionsrechnungen jetzt mit Umsatzsteuer
- 8 Haftung für Umsatzsteuer:** Wer haftet bei einem eBay-Konto?
- 9 Gewerbesteuer:** Verfassungsbeschwerde gegen Ausweitung bleibt erfolglos
- 10 Vorsteuerabzug:** Eindeutige Identifizierung in einer Rechnung auch bei Massenartikel notwendig

1 Nachzahlungszinsen: Zur Klärung der Verfassungswidrigkeit

Wer schon einmal in letzter Zeit Steuern nachzahlen musste, kennt das Ärgernis. Zusätzlich zu den Steuern werden vom Finanzamt Zinsen in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat, also 6 Prozent jährlich festgesetzt, wenn die Steuernachzahlung mehr als 15 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums fällig ist (§ 233a AO). Die Zinsen, die der Fiskus fordert, sind damit etwa dreimal höher als die Kreditzinsen bei einer Bank. Nun hat der BFH in einem AdV-Verfahren (Aussetzung der Vollziehung) ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Vorschrift geäußert.

Beispiel:

Nach einer Betriebsprüfung müssen die Eheleute E für das Jahr 2009 fast 2 Mio. Euro Steuern nachzahlen. Gleichzeitig setzt das Finanzamt Nachzahlungszinsen für die Zeit vom 1.4.2015 bis 16.11.2017 in Höhe von 240.831 Euro fest. Finanzamt und FG lehnten Einspruch bzw. Klage ab. Erst der BFH gab mit Beschluss vom 25.4.2018 dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung statt. Bei der summarischen Prüfung ergaben sich gewichtige Gründe, an der Verfassungsmäßigkeit dieser Norm zu zweifeln.

Eine sachliche Rechtfertigung für die Zinshöhe, die seit 1961 unverändert gilt, besteht nicht. Durch moderne EDV-Technik wäre es durchaus möglich, die Zinshöhe an die Marktverhältnisse anzupassen. Das Argument, die Interessen der Steuerzahler müssten hinter den Interessen einer geordneten öffentlichen Haushaltsführung zurückstehen, überzeugte den BFH nicht länger.

Die Frage der Verfassungsmäßigkeit musste dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nicht vorgelegt werden, da es um vorläufigen Rechtsschutz in einem AdV-Verfahren ging. Im Laufe des Jahres 2018 stehen aber noch mehrere Verfahren zu der gleichen Frage beim BVerfG an – man darf gespannt sein.

2 Bürokratieabbau: Vorschläge des DIHK für den Abbau von Steuerbürokratie

Im Koalitionsvertrag ist ein drittes Bürokratieabbaugesetz explizit vorgesehen. Nach den Vorgaben des Koalitionsvertrags müsste das neue Gesetz auch steuerliche Vereinfachungen enthalten.

Besonders hoch ist der **Harmonisierungsbedarf zwischen der Lohnsteuer und der Sozialversicherung**. So sind Bemessungsgrundlagen und Definitionen in der Sozialversicherung und Lohnsteuer nicht gleich, z.B. bei Feiertags- und Nachtzuschlägen oder der betrieblichen Altersversorgung. Probleme bestehen auch bei der Pauschalversteuerung nach § 37b EStG.

Der DIHK hat eine Reihe konkreter Vorschläge für das Bürokratieabbaugesetz III vorgelegt. Hier die wichtigsten Maßnahmen für die Wirtschaft:

- **Pflicht zur monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung für Existenzgründer abschaffen.**

- **Zeitnahe Betriebsprüfungen einführen.**

Betriebsprüfungen sollten spätestens fünf Jahre nach Steuerentstehung durchgeführt werden. Die Verkürzung der Betriebsprüfungen sollte im Gleichklang zur Sozialversicherung geschehen.

- **Aufbewahrungspflichten verkürzen.**

Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (zehn bzw. sechs Jahre) führen dazu, dass die Unternehmen trotz einer laufenden Modernisierung von EDV-Anlagen und -Programmen über einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren Daten auf veralteten Anlagen oder mittels überholter EDV-Programme vorhalten müssen.

- **Harmonisierung von handels- und steuerrechtlichen Vorschriften.**

Die Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz sollten beseitigt bzw. zumindest deutlich verringert werden. So könnte beispielsweise die steuerliche Bewertung von Rückstellungen der handelsrechtlichen Bewertung angeglichen werden. Gleiches gilt auch für Abschreibungen von Investitionen.

- **Verbindliche Auskünfte mit Rechtsanspruch und angemessenen Gebühren verbinden, die Anrufungsauskunft verbessern.**

Die Erteilung der verbindlichen Auskunft ist gebührenpflichtig, wobei die Gebühr am Gegenstandswert bemessen wird, was für eine Rechtsauskunft unangemessen erscheint. Die Anrufungsauskunft bei der Lohnsteuer sollte auch für die Wohnsitzfinanzämter der Arbeitnehmer gelten und bei nachträglichen Prüfungen nur für zukünftige Zeiträume geändert bzw. aufgehoben werden können. Sie sollte zudem auf die Umsatzsteuer ausgedehnt werden.

- **Verwendungspflicht des Formulars für die Einnahmen-Überschussrechnung abschaffen, zumindest deutlich vereinfachen.**

Kleinstunternehmen (Gewinn weniger als 60.000 Euro und Umsatz weniger als 600.000 Euro jährlich) können ihren Gewinn anstelle der Bilanzierung mittels der sogenannten Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR) ermitteln. Hierzu haben sie jedoch nach § 60 Abs. 4 Satz 1 EStDV ein Formular („EÜR“) zu verwenden. Das Formular ist so komplex, dass es ohne externe Expertenhilfe in vielen Fällen nicht ausfüllbar ist. Eine Doppelseite sollte genügen, um alle relevanten Informationen für die Steuerfestsetzung von Kleinstunternehmen zu erhalten.

- **Umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze auf 35.000 Euro anheben.**

Die Grenzen des § 19 UStG sind in den vergangenen Jahren nicht adäquat angehoben worden und sollten verdoppelt werden auf einen Vorjahresumsatz von 35.000 Euro und einen voraussichtlichen aktuellen Jahresumsatz von 85.000 Euro.

- **Umgestaltung der Künstlersozialversicherung vornehmen.**

Unternehmen, die künstlerische/publizistische Leistungen verwerten, tragen 30 Prozent der Abgabenlast bei der Künstlersozialversicherung. Besonders kleine Betriebe empfinden die bürokratische Belastung als sehr hoch.

3 Betriebsprüfung: Neue Größenklassen ab 2019

Besondere Anzeichen, die auf eine bevorstehende Betriebsprüfung hinweisen, gibt es nicht. Wenn Steuerbescheide „unter dem Vorbehalt der Nachprüfung“ stehen, bedeutet dies noch nicht, dass eine Betriebsprüfung bevorsteht. Andererseits kann das Finanzamt auch dann eine Betriebsprüfung durchführen, wenn der Steuerbescheid nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht. Ein **wesentliches Auswahlkriterium** ist die **Größe des Betriebs**.

- Großbetriebe werden regelmäßig alle drei Jahre ohne zeitliche Lücken geprüft.
- Mittelbetriebe werden im Durchschnitt alle fünf bis zehn Jahre geprüft.
- Bei Klein- und Kleinstbetrieben ist die Prüfungsfolge sehr unregelmäßig (im Durchschnitt alle 30 Jahre).

Das Bundesfinanzministerium hat die meisten der Größenkriterien angehoben. Neben den Großbetrieben sollen alle Verlustzuweisungsgesellschaften und Bauherrengemeinschaften, steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände mit jährlichen Einnahmen von mehr als 6 Mio. Euro sowie Einkommensteuerfälle mit einer Summe der positiven Einkünfte über 500.000 Euro **lückenlos geprüft** werden. Dies betrifft somit alle Steuerpflichtigen mit Arbeitnehmer-, Kapital-, Vermietungs- und sonstigen Einkünften, die Aufzeichnungen und Unterlagen aufzubewahren haben.

Bei **Gewerbetreibenden** sieht die Einstufung in Größenklassen ab 2019 wie folgt aus:

a) Handelsbetriebe

- Großbetrieb: Umsatzerlöse über 8,6 Mio. Euro, Gewinn über 335.000 Euro,
- Mittelbetrieb: Umsatzerlöse über 1,1 Mio. Euro, Gewinn über 68.000 Euro,
- Kleinbetrieb: Umsatzerlöse über 210.000 Euro, Gewinn über 44.000 Euro.

b) Fertigungsbetriebe

- Großbetrieb: Umsatzerlöse über 5,2 Mio. Euro, Gewinn über 300.000 Euro,
- Mittelbetrieb: Umsatzerlöse über 610.000 Euro, Gewinn über 68.000 Euro,
- Kleinbetrieb: Umsatzerlöse über 210.000 Euro, Gewinn über 44.000 Euro.

4 Abbau des Solidaritätszuschlags: Welche Pläne hat die Bundesregierung?

Die Bundesregierung hat sich zur Frage geäußert, welche Pläne sie hinsichtlich des weiteren Abbaus des Solidaritätszuschlags für zu versteuernde Einkommen ab einer Höhe von 61.000 Euro verfolgt.

Die Bundesregierung beabsichtigt, den Solidaritätszuschlag entsprechend den Festlegungen im Koalitionsver-

trag vom 7.2.2018 schrittweise ab dem Jahr 2021 abzuschaffen. Bei dem ersten Abbauschritt im Jahr 2021 hängt die konkrete Höhe der Freigrenze von dem dann geltenden Einkommensteuertarif ab. Dieser wird im Jahr 2021 anders sein als zum Zeitpunkt des Koalitionsvertrags 2018. Vorgaben zur Ausgestaltung des weiteren Abbaus enthält der Koalitionsvertrag nicht.

5 Investitionsabzugsbetrag (1): Gewinn-grenze nach Betriebsprüfung überschritten

Auch ein Investitionsabzugsbetrag (IAB), der wegen Überschreitens der Gewinn-grenze schon gar nicht hätte in Anspruch genommen werden dürfen, kann gemäß § 7g Abs. 3 EStG rückwirkend rückgängig gemacht werden, wenn die beabsichtigte Investition innerhalb der dreijährigen Investitionsfrist tatsächlich nicht vorgenommen wird.

Beispiel:

Der Unternehmer U erklärt in seiner Einnahmen-Überschussrechnung einen Gewinn von 70.300 Euro. Dabei hatte er einen Investitionsabzugsbetrag von 28.000 Euro für die beabsichtigte Anschaffung einer Maschine abgezogen. Zusätzlich erklärte er Einkünfte aus selbstständiger Arbeit von 70.877 Euro. Das Finanzamt setzte die Einkommensteuer erklärungsgemäß fest. Der Bescheid stand nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung sieht der Prüfer drei Jahre später in den Aktivitäten des U einen einheitlichen Gewerbebetrieb. Damit wurde die Gewinn-grenze von 100.000 Euro überschritten, sodass ein IAB nicht hätte in Anspruch genommen werden dürfen. Eine Änderung des Bescheids aufgrund neuer Tatsachen war rechtlich nicht möglich.

Da der Unternehmer die geplante Investition nicht innerhalb der dreijährigen Investitionsfrist durchgeführt hatte, änderte das Finanzamt rückwirkend den Bescheid. Der Unternehmer machte geltend, dass der IAB wegen Überschreitens der Gewinn-grenze schon gar nicht hätte gebildet werden dürfen. Deshalb könne die Berichtigungsvorschrift, die eine rückwirkende Änderung bei Nichtinvestition vorsehe, nicht angewendet werden.

Der Wortlaut der Berichtigungsvorschrift in § 7 Abs. 3 EStG unterscheidet nicht zwischen rechtmäßig und rechtswidrig gebildeten Investitionsabzugsbeträgen. Es handelt sich immer um einen IAB, auch wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme nicht vorgelegen haben. Der Wortlaut setzt lediglich voraus, dass ein Abzug stattgefunden hat.

Hinweis: § 7g EStG sieht die Möglichkeit vor, den IAB im Jahr der Bildung rückgängig zu machen, wenn die geplante Investition nicht erfolgt ist. Auf eine Bildung sollte verzichtet werden, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen bzw. eine Investition innerhalb von drei Jahren unwahrscheinlich ist. Wer den IAB als Möglichkeit der Steuerstundung nutzen möchte, muss wissen, dass die Steuernachzahlung bei einer rückwirkenden Korrektur zu verzinsen ist.

6 Investitionsabzugsbetrag (2): Gesellschafter einer GbR kann auch im Sonderbetriebsvermögen investieren

Wird ein Investitionsabzugsbetrag (IAB, § 7g EStG) vom Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft abgezogen, so kann die geplante Investition dennoch später von einem Gesellschafter vorgenommen und in dessen Sonderbetriebsvermögen aktiviert werden.

Beispiel:

Einzelunternehmer I war als Gesellschafter an einer GbR beteiligt. Die GbR machte einen IAB in Höhe von 44.000 Euro geltend und verminderte entsprechend den Gesamthandsgewinn. Zwei Jahre später wollen die übrigen Gesellschafter die Investition nicht mehr durchführen. Um den IAB nicht rückgängig machen zu müssen, tätigt I die Investition allein und aktiviert das Wirtschaftsgut in seiner Sonderbilanz.

Das Finanzamt machte den geltend gemachten IAB rückgängig, weil es der Meinung war, ein im Gesamthandsvermögen gebildeter IAB führe nicht zu einer Begünstigung der Investition, wenn ein Gesellschafter sie im Sonderbetriebsvermögen durchführt und beruft sich dabei auf die offizielle Meinung der Finanzverwaltung.

Da FG Baden-Württemberg gab mit Urteil vom 11.3.2016 der GbR (Klägerin) Recht und entschied, dass der IAB auch dann nicht zu versagen ist, wenn die Investition im Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters vorgenommen wird. Der BFH hat das Urteil bestätigt und die Revision des Finanzamts verworfen.

Der Gesetzeswortlaut des § 7g EStG verpflichtet eine Personengesellschaft nicht dazu, bereits bei Antragstellung festzulegen, ob die Investition von der Gesamthand oder einem der Gesellschafter finanziert werden wird.

7 eBay-Rechnungen: Elektronische Provisionsrechnungen jetzt mit Umsatzsteuer

Wenn Sie sich bei eBay anmelden, müssen Sie sich zunächst entscheiden, ob Sie als privater oder gewerblicher Verkäufer auftreten. Spätestens wenn die Antwort „Unternehmer“ lautet, sind die elektronischen Provisionsrechnungen, die Ebay für seine Vermittlungsleistungen stellt, von Bedeutung, denn sie mindern als Betriebsausgaben den Gewinn aus eBay-Verkäufen.

Die deutsche eBay-Webseite wurde bis vor kurzem noch von einer eBay-Tochtergesellschaft mit Sitz in Luxemburg betrieben. Aus diesem Grund enthielten die Rechnungen für die Vermittlungsleistungen bisher keinen Umsatzsteuerausweis, jedoch den Hinweis auf das Reverse-Charge-Verfahren. Damit musste der deutsche eBay-Verkäufer als umsatzsteuerlicher Unternehmer in Deutschland die Umsatzsteuer auf die Vermittlungsgebühr in Höhe von 19 Prozent an das deutsche Finanzamt abführen. Alle eBay-Verkäufer, die keine umsatzsteuerlichen Kleinunternehmer (Vorjahresumsatz maximal 17.500 Euro und voraussichtlicher Jahresumsatz maximal 50.000 Euro) sind,

konnten den gleichen Betrag als Vorsteuer geltend machen, sodass die Umsatzsteuer für sie kostenneutral blieb.

Ab 1.5.2018 hat eine in Deutschland ansässige GmbH die Vermittlungsleistungen auf der deutschen eBay-Webseite übernommen. Diese GmbH unterliegt wie jeder andere Unternehmer in Deutschland der deutschen Umsatzsteuer. Deshalb werden alle ab Mai 2018 erbrachten Vermittlungsleistungen von eBay mit 19 Prozent Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Das Reverse-Charge-Verfahren entfällt damit.

Hinweis: Für eBay-Verkäufer, die sich erst nach dem 26.3.2018 erstmalig auf der deutschen eBay-Webseite angemeldet haben, ist bereits die deutsche eBay-Tochtergesellschaft Vertragspartner.

8 Haftung für Umsatzsteuer: Wer haftet bei einem eBay-Konto?

Lieferungen und Leistungen, die Sie als Unternehmer über eBay ausführen, unterliegen ganz normal der Umsatzsteuer (sofern Sie kein Kleinunternehmer sind). Doch wer haftet für die Umsatzsteuer, wenn Ihr Konto bei eBay – mit oder ohne Ihr Wissen und Ihre Zustimmung – von ihrem Ehepartner, einem Kind oder einem Verwandten genutzt wird?

Das Finanzgericht Baden-Württemberg musste diese Frage vor kurzem entscheiden. Das Urteil ist eindeutig: Umsätze aus Verkäufen über die Internet-Auktions-Plattform sind der Person zuzurechnen, unter deren Nutzernamen die Verkäufe ausgeführt worden sind.

Im Urteilsfall hatte der verheiratete Kläger auf eBay ein durch Passwort geschütztes Nutzerkonto eröffnet. Obwohl geschützt, wurden unter seinem Nutzernamen auch Verkäufe von Dritten getätigt. Die Erlöse wurden dem Bankkonto der Eheleute gutgeschrieben. Nach einer anonymen Anzeige richtete die Steuerfahndungsstelle ein Auskunftsersuchen an eBay über die unter dem Nutzernamen erzielten Umsätze. Das Finanzamt gab zunächst den Eheleuten Umsatzsteuerbescheide bekannt, die diese anfochten.

Die Klage der Eheleute wies das Finanzgericht Baden-Württemberg zurück. Der Bundesfinanzhof hob das Urteil auf und verwies die Sache zurück, da unklar war, wem die Umsätze zuzurechnen seien. Die Eheleute führten aus, dass es drei Steuersubjekte gebe – den Kläger, seine Ehefrau und eine GbR der Ehegatten – die jeweils als Kleinunternehmer nicht umsatzsteuerpflichtig seien. Das Finanzgericht hob daraufhin die an die Eheleute gerichteten Umsatzsteuerbescheide auf und das Finanzamt erließ geänderte Umsatzsteuerbescheide.

Die hiergegen gerichtete Klage blieb erfolglos. Das Finanzgericht Baden-Württemberg entschied, dass Umsätze aus Verkäufen über die Internet-Auktions-Plattform der Person zuzurechnen seien, unter deren Nutzernamen die Verkäufe ausgeführt worden seien. Diese Person sei Unternehmer.

9 Gewerbesteuer: Verfassungsbeschwerde gegen Ausweitung bleibt erfolglos

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat entschieden, dass die Einführung der Gewerbesteuerpflicht für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Mitunternehmerschaft durch § 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG im Juli 2002 nicht gegen das Grundgesetz verstößt. Das Gericht sieht auch keine Verletzung des Leistungsfähigkeitsprinzips. Das rückwirkende Inkraftsetzen der Vorschrift für den Erhebungszeitraum 2002 steht nach Auffassung der Karlsruher Richter im Einklang mit der Verfassung.

Nach der alten Rechtslage begann die Gewerbesteuerpflicht bei Personengesellschaften und Einzelunternehmern grundsätzlich erst mit Aufnahme der werbenden „aktiven“ Tätigkeit und endete mit deren Aufgabe. Gewinne aus der Veräußerung des Gewerbebetriebs oder eines Teilbetriebs oder von Anteilen an einer Mitunternehmerschaft unterlagen deshalb – bis zur Einführung des § 7 Satz 2 GewStG – grundsätzlich nicht der Gewerbesteuer. Anders gestaltet sich dies – auch in der Vergangenheit – bei Kapitalgesellschaften, die sämtliche Gewinne der Gewerbesteuer unterwerfen müssen.

Das BVerfG führt hierzu aus, dass die Rechtsprechung ungeachtet der gesetzlichen Fiktion des § 2 Abs. 2 Satz 1 GewStG davon ausging, dass die Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Personengesellschaften nicht der Gewerbesteuer unterliegen – auch wenn Veräußerer eine Kapitalgesellschaft war. Der Gesetzgeber wollte mit der Einführung des § 7 Satz 2 GewStG dieses Schlupfloch schließen.

10 Vorsteuerabzug: Eindeutige Identifizierung in einer Rechnung auch bei Massenartikel notwendig

Die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug aus einer Rechnung sind bekannt – aber dennoch ist es in der Praxis mitunter schwierig, alle Vorgaben zu beachten. So zum Beispiel bei einer Einzelunternehmerin, die massenhaft mit Kleidungsstücken und Modeschmuck handelte.

Beispiel:

Die Klägerin war im Streitjahr im Textilhandel unternehmerisch tätig. Sie vertrieb Damenoberbekleidung (insbesondere T-Shirts und Blusen) im Niedrigpreissegment. Die Kleidungsstücke wurden jeweils in großen Mengen in verschiedenen Standardgrößen und in mehreren Farben von Großhändlern eingekauft. Die Einkaufspreise je Artikel bewegten sich jeweils im unteren einstelligen Eurobereich.

Das Finanzamt versagte bei einigen Rechnungen zulasten der Klägerin den Vorsteuerabzug, weil sich die Bezeichnungen der gelieferten Gegenstände in den Rechnungen auf die pauschale Bezeichnung einer Warenklasse und die Angabe einer erheblichen Stückzahl im mindestens dreistelligen Bereich beschränkte. Eine Konkretisierung der Leistungsbeschreibungen war nach Ansicht des Finanzamts nötig.

Auch im Klageverfahren vor dem Hessischen Finanzgericht lehnte das Finanzamt den Vorsteuerabzug ab, weil Rechnungen auch hier nur unzureichende Angaben wie „diverser Modeschmuck“ (Armband, Ohrring, Kette etc.), den Netto-Einzelpreis sowie die Anzahl der gelieferten Artikel enthielten. Das FG entschied in zwei Urteilen vom 12.10.2017: Auch beim massenhaften Handel von Kleidungsstücken und von Modeschmuck im Niedrigpreissegment kann ein Vorsteuerabzug nur vorgenommen werden, wenn die Rechnung eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung ermöglicht, über die abgerechnet wird.

Nach Auffassung der Richter stellt die in den Rechnungen enthaltene bloße Angabe einer Gattung (z.B. Shirts, Blusen, Kleider, Jacken) keine handelsübliche Bezeichnung dar. Die hier fehlende erforderliche weitergehende Umschreibung der Ware könnte beispielsweise über die Herstellerangaben bzw. die Angabe einer etwaigen Eigenmarke oder über Modelltyp, Farbe und Größe sowie unter Bezugnahme auf eine Artikel- oder Chargennummer erfolgen. Auch die Benennung von Material und gegebenenfalls Sommer- oder Winterware kommt nach ihrer Auffassung in Betracht.

Gegen die Entscheidung wurde Revision eingelegt

11 Datenschutzbeauftragter: Gewerbliche Tätigkeit gegebenenfalls mit Buchführungspflicht

Ein Rechtsanwalt, der als extern bestellter Datenschutzbeauftragter tätig wird, übt eine gewerbliche Tätigkeit aus. Er kann verpflichtet sein, Bücher zu führen

Beispiel:

Der Anwalt A ist neben seiner anwaltlichen Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter (DSB) tätig. Er vertrat bei Abgabe seiner Steuererklärungen ab dem Jahr 2010 jeweils die Auffassung, als Datenschutzbeauftragter freiberuflich tätig zu sein, wohingegen das Finanzamt die Tätigkeit als gewerblich einordnete und dementsprechend für die Jahre 2010 bis 2014 jeweils Gewerbesteuermessbeträge festsetzte.

Da der nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelte Gewinn aus der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter im Jahr 2010 über 150.000 Euro betragen hatte, teilte das Finanzamt A mit, dass er nach § 141 AO verpflichtet sei, ab dem 1.1.2013 für den Gewerbebetrieb Bücher zu führen und jährliche Abschlüsse zu machen. Hiergegen wandte sich A. Das FG München führte hierzu u.a. aus:

- Der Kläger übte als extern bestellter Datenschutzbeauftragter weder den Beruf eines Rechtsanwalts aus, noch war seine Tätigkeit diesem Beruf ähnlich.
- Die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter ist als gewerbliche Unternehmertätigkeit einzuordnen mit der Folge, dass das Finanzamt ihn in Anbetracht der erheblichen Einkünfte aus dieser Tätigkeit im Jahr 2010 zu Recht aufgefordert hat, künftig für den Gewerbebetrieb Bücher zu führen.

12 Ausfall einer privaten Darlehensforderung: Keine Anwendung der BFH-Grundsatzentscheidung

Der BFH hat mit Urteil vom 24.10.2017 entschieden, dass der Ausfall einer privaten Forderung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu einem steuerlich relevanten Verlust im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen führt.

Diese Entscheidung des VIII. Senats des BFH hat zu einem erheblichen Umdenken im Rahmen der gestaltenden Steuerberatung geführt.

Nun haben die Finanzbehörden – nicht ganz unerwartet – auf die Entscheidung des VIII. Senats reagiert. Wie die Oberfinanzdirektion NRW in einer Kurzinformation vom 23.1.2018 mitgeteilt hat, werden die Finanzbehörden die Entscheidung des BFH über den entschiedenen Einzelfall hinaus vorerst nicht anwenden.

Einschlägige Fälle sollten dennoch im Sinne der Entscheidung des BFH offengehalten werden.

13 Betriebsausgaben: Arbeitszimmer im Miteigentum

Bei Eigentumswohnungen oder Häusern im Miteigentum von Ehegatten ist die Frage, welcher Ehegatte für die Nutzung eines betrieblich oder beruflich genutzten häuslichen Arbeitszimmers welche Beträge bis zu welcher Höhe steuerlich geltend machen kann, umstritten. Der volle Werbungskostenabzug ist in solchen Miteigentumsfällen nur ausnahmsweise erreichbar, wenn der Ehegatte, der die Immobilie beruflich nutzt, den Anschaffungs- oder Herstellungsaufwand allein mit dem Ziel trägt, das Nutzungsrecht für seine berufliche Tätigkeit zu erwerben. Ein neueres Urteil des BFH beschäftigt sich mit dieser Problematik.

Beispiel:

Ehegatten erwarben zu je 50 Prozent im Miteigentum eine Eigentumswohnung, deren Finanzierung durch ein gemeinsam aufgenommenes Darlehen erfolgte. Zins und Tilgung wurden von einem gemeinsamen Bankkonto bezahlt. Die Ehefrau nutzte die Wohnung in vollem Umfang allein unentgeltlich zu beruflichen Zwecken.

Das Urteil des BFH: Bei dieser Konstellation ist der **Werbungskostenabzug** für die eigentumsbezogenen Aufwendungen (zum Beispiel die AfA und die Schuldzinsen) **auf die Quote beschränkt**, die dem Miteigentumsanteil entspricht – im Streitfall also auf 50 Prozent.

Der BFH stellt im Urteil darüber hinaus fest, dass ein voller Werbungskostenabzug auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Drittaufwands in Betracht kommt. Bei Konstellationen wie im Streitfall ist ein Leerlauf der AfA und der Zinsen nur durch **fremdvergleichbare entgeltliche Nutzungsüberlassung** erreichbar, sei es, dass die Miteigentümergeinschaft die gesamte Immobilie an den nutzenden Ehegatten vermietet oder der andere Ehegatte den Miteigentumsanteil.

14 Bilanzierung: Wann gehören GmbH-Anteile eines Einzelunternehmers zum Betriebsvermögen?

Wenn ein Einzelunternehmer zusätzlich eine GmbH gründet, stellt sich die Frage, ob die GmbH-Anteile zum Betriebsvermögen des Einzelunternehmers gehören. Umgekehrt stellt sich die gleiche Frage, wenn ein GmbH-Gesellschafter ein Einzelunternehmen gründet. Die steuerlichen Folgen sind erheblich. Werden die GmbH-Anteile Betriebsvermögen des Einzelunternehmers und verschenkt er sie später, so hat er die entstandenen stillen Reserven in Form der Wertsteigerungen als Entnahmegewinn zu versteuern.

Die Antwort hängt davon ab, inwieweit die GmbH für das Einzelunternehmen wirtschaftlich notwendig oder bedeutsam ist. So entschied das FG Nürnberg in einem solchen Fall: Wird ein Einzelunternehmen, das der Gesellschafter-Geschäftsführer einer Familien-GmbH gründet, in den ersten Jahren von der GmbH massiv unterstützt, gehören die GmbH-Anteile des Einzelunternehmers zu seinem notwendigen Betriebsvermögen.

Beispiel:

Der Gesellschafter-Geschäftsführer einer Familien-GmbH gründete ein Einzelunternehmen, in dem er einen von der GmbH unentgeltlich übernommenen Geschäftszweig fortführte, und zwar den Verkauf elektrischer Geräte per Internet. In der Anfangsphase erhielt das Einzelunternehmen wertvolle Unterstützung durch die GmbH, indem es Räume der GmbH nutzen, Personal übernehmen, Waren über die GmbH bestellen und ein ungesichertes Darlehen aufnehmen durfte.

Nachdem der Einzelunternehmer einige Jahre später seine GmbH-Anteile an Angehörige verschenkt hatte, wollte das Finanzamt einen Entnahmegewinn besteuern. Begründung: Die Anteile seien wegen der gebotenen Unterstützung zum notwendigen Betriebsvermögen des Einzelunternehmens geworden.

Das Finanzgericht Nürnberg bestätigte diese Auffassung. Wegen der Bedeutung für den Betrieb des Einzelunternehmens seien die Anteile an der GmbH als notwendiges Betriebsvermögen anzusehen. Zumindest aber habe gewillkürtes Betriebsvermögen vorgelegen, weil der Einzelunternehmer die von einer früheren Betriebsprüfung verlangte Bilanzierung der Anteile in späteren Jahren fortgeführt hatte.

Vor entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragungen von Vermögenswerten sollten die steuerlichen Auswirkungen sorgfältig geprüft werden. Im Urteilsfall erscheint die Einstufung als notwendiges Betriebsvermögen überzeugend. Ungewiss scheint allerdings, ob der BFH im Revisionsverfahren die Auffassung des FG zum gewillkürten Betriebsvermögen teilt.

Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 4/2018

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

Thema	Volltext-Fundstelle	Weitere Informationsquellen
1 Nachzahlungszinsen	BFH, Beschluss vom 25.4.2018, Az. IX B 21/18 www.bundesfinanzhof.de	–
2 Bürokratieabbau	DIHK vom 23.3.2018, Maßnahmen für ein Bürokratieabbaugesetz III www.dihk.de	–
3 Betriebsprüfung	BMF-Schreiben vom 13.4.2018, Az. IV A 4 - S 1450/17/10001 www.bundesfinanzministerium.de	–
4 Abbau Solidaritätszuschlag	Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christine Lambrecht vom 27.3.2018, BT-Drucks. 19/1470 vom 29.3.2018 www.bundestag.de	–
5 Investitionsabzugsbetrag (1)	BFH, Beschluss vom 5.2.2018, Az. X B 161/17 www.bundesfinanzhof.de	–
6 Investitionsabzugsbetrag (2)	BFH, Beschluss vom 15.11.2017, Az. VI R 44/16 www.bundesfinanzhof.de	FG Baden-Württemberg, Urteil vom 11.3.2016, Az. 9 K 2928/13 www.justizportal-bw.de BMF-Schreiben vom 20.11.2013 www.bundesfinanzministerium.de
7 eBay-Rechnungen	ETL-Newsletter „Tipps & Wissenswertes“ vom 4.5.2018 www.etl.de	–
8 Haftung für Umsatzsteuer	FG Baden-Württemberg, Urteil vom 26.10.2017, Az. 1 K 2431/17 www.justizportal-bw.de	FG Baden-Württemberg, Urteile vom 22.9.2010, Az. 1 K 3016/08 und vom 19.12.2013, Az. 1 K 1939/12 www.justizportal-bw.de
9 Gewerbsteuer	BVerfG, Urteil vom 10.4.2018, Az. 1 BvR 1236/11 www.bundesverfassungsgericht.de	Pressemeldung des BVerfG vom 10.4.2018 www.bundesverfassungsgericht.de
10 Vorsteuerabzug	Hessisches FG, Urteile vom 12.10.2017, Az. 1 K 547/14 und Az. 1 K 2402/14 www.lareda.hessenrecht.hessen.de	Gegen das Urteil im Verfahren Az. 1 K 2402/14 wurde Revision eingelegt, die beim BFH unter dem Az. XI R 2/18 anhängig ist www.bundesfinanzhof.de
11 Datenschutzbeauftragter	FG München, Urteil vom 25.7.2017, Az. 5 K 1403/16 www.gesetze-bayern.de	Revision beim BFH anhängig unter Az. VIII R 27/17 BFH, Urteile vom 5.6.2003, Az. IV R 34/01, und vom 26.6.2003, Az. IV R 41/01 www.bundesfinanzhof.de
12 Ausfall einer privaten Darlehensforderung	BFH, Urteil vom 24.10.2017, Az. VIII R 13/15 www.bundesfinanzhof.de	Newsletter tax-news vom 5.3.2018 www.tax-news.de
13 Betriebsausgaben	BFH, Urteil, vom 6.12.2017, Az. VI R 41/15 www.bundesfinanzhof.de	–
14 Bilanzierung	FG Nürnberg, Urteil vom 25.7.2017, Az. 1 K 1266/15 www.gesetze-bayern.de	Revision beim BFH anhängig unter Az. X R 38/17 www.bundesfinanzhof.de